

Statuten des Jugendvereins Tamilmandram Luzern (Entwurf)

Art. 1. Name und Sitz

Unter dem Namen *Jugendverein Tamilmandram Luzern* besteht ein konfessionell und politisch neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Luzern.

Der *Jugendverein Tamilmandram Luzern* ist eine vom *Verein Tamilmandram Luzern* gegründete Jugendorganisation. Sie ist organisatorisch und finanziell unabhängig.

Art. 2. Zweck

Der Jugendverein Tamilmandram Luzern bezweckt

- die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen wo zweckmässig und der Vorstand beschliesst;
- die Zusammenarbeit mit externen Organisation wo zweckmässig und der Vorstand beschliesst;

zur Förderung und Umsetzung der Projekte in den Bereichen Integration, Bildung, Soziales und Sport.

Der Jugendverein Tamilmandram unterstützt den Verein Tamilmandram bei diversen Grossprojekten.

Art. 3. Verhältnis zwischen dem Verein TM Luzern und dem Jugendverein TM

Der Jugendverein Tamilmandram Luzern als Schwesterverein des Vereins Tamilmandram Luzern setzt die strategischen Vorgaben des Vereins Tamilmandram Luzern um, arbeitet allerdings autonom.

Der Verein Tamilmandram Luzern kann Einfluss auf die Tätigkeiten des Jugendvereins ausüben, darf jedoch keine willkürliche Verfügungsgewalt ausüben.

Die beiden Vereine bemühen sich um einen regelmässigen informellen Austausch und verpflichten sich mindestens zu einem Treffen pro Jahr, um sich gegenseitig über die Vereinsaktivitäten der beiden Vereine zu informieren und um gemeinschaftlich die zukünftigen Tätigkeiten zu beschliessen.

Art. 4. Mittel und Finanzen

Zur Verfolg des Vereinszwecks verfügt der Jugendverein Tamilmandram Luzern über die Beträge der Mitglieder. Der Vereinsbeitrag ist jährlich zu entrichten und ist vom Vorstand festzulegen. Der Verein kann überdies Zuwendungen aller Art entgegennehmen.

Über die Finanzen führt der Vorstand Buch. Für die Einnahmen und Ausgaben des Jugendvereins wird ein eigenes Vereinskonto geführt.

Art. 5. Mitgliedschaft

Jede natürliche Person ab 15 Jahren kann Mitglied des Jugendvereins werden.

Mitglieder des Jugendvereins Tamilmandram Luzern leisten innerhalb des Vereins, von Projekten, Veranstaltungen und Anlässen freiwillige und unentgeltliche Arbeit zur Erfüllung des Vereinszwecks.

Nur Mitglieder des Jugendvereins Tamilmandram Luzern sind an der Generalversammlung stimmberechtigt. Über die Ernennung zum Mitglied entscheidet der Vorstand des Jugendvereins.

Die Mitglieder des Jugendvereins Tamilmandram Luzern üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus; vergütet werden lediglich Ausgaben bzw. Spesen, die in direktem Zusammenhang mit der Ausübung des Amtes stehen. Spesenabrechnungen sind an den Vorstand des Jugendvereins Tamilmandram Luzern zu richten. Im Zweifelsfalle entscheidet der Vorstand des Jugendvereins Tamilmandram Luzern.

Art. 6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens zwei Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Vorstand des Jugendvereins Tamilmandram Luzern gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Jugendverein Tamilmandram Luzern ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

Art. 7. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft des Jugendvereins Tamilmandram Luzern erlischt, sobald das Mitglied keine Vereinsbeiträge mehr entrichtet, per Ende Jahr oder wenn es keine Arbeit zur Erfüllung des Vereinszweckes mehr leistet.

Art. 8. Organe des Vereins

Die Organe des Jugendvereins Tamilmandram Luzern sind

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand

Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus; vergütet werden lediglich Ausgaben bzw. Spesen, die in direktem Zusammenhang mit der Ausübung des Amtes stehen. Im Zweifelsfalle entscheidet die Vereinsversammlung. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 9. Die Vereinsversammlung

Das oberste Organ des Jugendvereins Tamilmandram Luzern ist die Vereinsversammlung, die jährlich stattfindet. Zur Vereinsversammlung werden die Mitglieder sowie die Vorstandsmitglieder des Vereins Tamilmandram Luzern zwei Wochen zum Voraus schriftlich eingeladen, unter der Beilage der Traktandenliste, die mindestens folgende Punkte enthält:

- Die Abnahme der Jahresrechnung.
- Festsetzen des Mitgliederbeitrages.
- Behandlung von Ausschlussrekursen (falls vorhanden)

Weitere Traktanden sind bis spätestens drei Wochen vor der Vereinsversammlung an den Vorstand einzureichen.

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Mitglied des Jugendvereins Tamilmandram Luzern eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Vorstandsmitglieder des Vereins Tamilmandram Luzern können der Vereinsversammlung beiwohnen, besitzen kein Stimmrecht.

Die Leitung der Vereinsversammlung übernimmt der Vorstand des Jugendvereins Tamilmandram Luzern.

Es ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

Art. 10. Der Vorstand

Der Vorstand des Jugendvereins Tamilmandram Luzern besteht mindestens aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und einer weiteren natürlichen Person. Der Vorstand des Jugendvereins Tamilmandram Luzern vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte nach Art. 69 ZGB.

Entscheiden des Vorstandes des Jugendvereins Tamilmandram Luzern werden mit einfachem Mehr gefällt.

Der Stichtscheid obliegt dem Präsidenten.

Die Amtszeit beträgt ein Jahr, Wiederwahl ist möglich. In den Vorstand sind nur natürliche Personen wählbar.

Art. 11. Unterschrift

Der Jugendverein Tamilmandram Luzern wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten des Jugendvereins Tamilmandram Luzern und einem Mitglied des Vorstandes des Jugendvereins Tamilmandram Luzern.

Art. 12. Haftung

Nach Art. 75a ZGB haftet für die Schulden des Jugendvereins Tamilmandram Luzern nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und eine Haftung des Vereins Tamilmandram Luzern sind ausgeschlossen.

Art. 13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn die Statutenänderungen mit dem Verein Tamilmandram Luzern vorrangig beschlossen und im Anschluss daran drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendvereins Tamilmandram Luzern dem Änderungsvorschlag zustimmen.

Art. 14. Auflösen des Verein

Die Auflösung des Jugendvereins Tamilmandram Luzern kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder des Jugendvereins an der Versammlung teilnehmen. Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein

auch dann aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind. Bei einer Auflösung des Vereins fließt das Vereinsvermögen an den Verein Tamilmandram Luzern.

Wird der Verein Tamilmandram Luzern aufgelöst, wird der Jugendverein Tamilmandram Luzern nicht automatisch ebenfalls aufgelöst. In diesem Fall ist vor der Auflösung des Vereins Tamilmandram Luzern gemeinsam das weitere Vorgehen zu beschliessen.

Art. 15. Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten ersetzen sämtliche früheren Regelungen und treten mit Annahme durch die Mitgliederversammlung vom XX.XX.XXXX in Kraft.

Luzern, 30. April 2016

Vorname Name
Präsident Jugendverein Tamilmandram

Vorname Name
Vize-Präsident Jugendverein

.....

.....

Vorname Name
Präsident Verein Tamilmandram Luzern

.....